

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-336

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 4 Sicherheit und Ordnung

Erstellungsdatum: 04.11.2013

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gladau

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
21.11.2013	Hauptausschuss				
28.11.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-VO FF LSA sowie des Beamtengesetzes des LSA **die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gladau** durch

Herrn Ingo Wille geb. am 24.11.1963
 wohnhaft Gasse 10
 OT Gladau, 39307 Genthin

zu besetzen.

Herr Ingo Wille wird mit Wirkung vom 28.11.2013 für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gladau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

--

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Ortswehrleiter wird gemäß § 15, Absatz 4, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Kamerad Ingo Wille wurde im Dezember 2007 durch die damalige Gemeinde Gladau erstmalig in diese Funktion berufen, nach Ablauf des Berufungszeitraumes machte sich ein Vorschlagsverfahren zur Neubesetzung der Funktion erforderlich.

In der Mitgliederversammlung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr Gladau am 05.10.2013 haben die aktiven Mitglieder personelle Vorschläge zur Wahl unterbreitet.
Der Vorschlag für den Kameraden Ingo Wille wurde einstimmig bestätigt.

Der Kamerad Ingo Wille verfügt über die Qualifikationen „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“. Somit werden von ihm die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zur Funktionsübertragung „Ortswehrleiter“ erfüllt.

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird gebeten, dem Vorschlag der aktiven Feuerwehrangehörigen zuzustimmen und den Kameraden Ingo Wille zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gladau zu berufen.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA,
Laufbahn - VO FF LSA,
Beamtengesetzes des LSA**

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstell
e:
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von €
 Folgeausgaben in Höhe von - €
 Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-
verschlechterung (-) €

davon - Sachausgaben €
 - Personalausgaben €

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstell
e:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfg.
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

